

Rahmenkonzeption

Jugendschutzstelle



Zeichnung: Malwettbewerb „Buntes Haus“, JHW

| | |
|---|-----------|
| 1. Vorüberlegungen/Vorbemerkungen | 3 |
| Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2. Räumliche Bedingungen..... | 4 |
| 3. Zielgruppe..... | 4 |
| 4. Ziele | 5 |
| 5. Aufnahmeverfahren..... | 5 |
| 6. Ausgestaltung der Hilfemaßnahme | 6 |
| 7. Beendigung der Maßnahme | 8 |
| 8. Personelle Standards | 9 |
| 9. Qualitätssicherung | 9 |
| | |
| Ansprechpartnerin | 11 |

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Standort: | Werne |
| Platzzahl: | 7 Plätze |
| Aufnahmealter: | 13-17 Jahre |
| Betreuungsschlüssel: | 1:1,5 |
| Rechtsgrundlage: | § 42 SGB VIII |

1. Vorüberlegungen/Vorbemerkungen

Die Jugendschutzstelle der Jugendhilfe Werne befindet sich als eines von mehreren Angeboten in Werne, sie befindet sich in dem ruhigen Ortsteil Stockum.

Die Jugendschutzstelle nimmt Jugendliche, die im Kreis Unna in Obhut genommen werden müssen, auf. Das primäre Ziel dieses Angebotes ist die zeitnahe Inobhutnahme zu allen Tages- und Nachtzeiten. Ein erstes Ziel der Unterbringung ist die Klärung der Ausgangssituation und der ersten Schritte zur Problemlösung bei gleichzeitiger Vermeidung des Wiederauftretens ähnlich überfordernder bzw. gefährdender Situationen für die Jugendlichen. Die Mitarbeiterinnen der Jugendschutzstelle erarbeiten gemeinsam mit dem/der Jugendlichen eine mögliche Perspektive.

Kooperation und Vernetzung sind wesentliche Bestandteile in der Arbeit der Jugendschutzstelle. So ist bei Bedarf einer Anschlussmaßnahme ein nahtloser Übergang/Umzug in die Clearingstelle, bei freien Plätzen, möglich. Bewährte Kooperationen bestehen zudem zu unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen wie der Polizei, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, anderen Institutionen der Jugendhilfe und Jugendschutzstellen, hauseigenen Angeboten der Jugendhilfe Werne und insbesondere dem örtlichen Jugendamt.

Rechtsgrundlagen

§ 42 Abs. I SGB VIII definiert Inobhutnahme als die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Die Inobhutnahme dient der Bewältigung einer aktuellen Krise oder Notlage des Kindes oder Jugendlichen und der Feststellung, welche weiterführenden Hilfen (...) für sein künftiges Wohl ggf. geeignet und notwendig sind.

Die Inobhutnahme kann – wenn eine pädagogische Sinnhaftigkeit und/ oder Notwendigkeit besteht - mit dem Einverständnis der Einrichtung, dem Jugendamt und Personensorgeberechtigten in eine (Kurzzeit-)Unterbringung in einem anderen Angebot der Jugendhilfe Werne gemäß §§ 27, 34 SGB VIII umgewandelt werden.

2. Räumliche Bedingungen

Das Haus der Jugendschutzstelle befindet sich in einem gewachsenen Wohngebiet im Ortsteil Stockum. Eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel sowie Bedarfe des täglichen Lebens (Einkaufen, Ärzte etc.) sind fußläufig zu erreichen.

Das Haus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 270 qm sowie einen eigenen Garten hinter dem Haus. Die Jugendlichen bewohnen altersgerecht eingerichtete Einzelzimmer. Das großzügig gestaltete Haus bietet sieben Einzelzimmer auf zwei Etagen. Den Jugendlichen stehen zwei große Badezimmer (geschlechtsgetrennt) zur Verfügung. Zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen eine Wohnküche, ein großzügiges Wohnzimmer und neben dem großen Garten, auch ein Jugendkeller für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Für die MitarbeiterInnen stehen ein Büro, das Bereitschaftszimmer und eigene Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Des Weiteren befindet sich ein separater Besprechungsraum im Dachgeschoss. Erforderliche Gespräche die im Rahmen der Unterbringung in der Jugendschutzstelle mit Eltern, Jugendamt, Ordnungsamt und anderen am Prozess beteiligten Personen anfallen, können dort geführt werden. Die Nähe zum Haupthaus der Jugendhilfe Werne ermöglicht es in notwendigen Fällen die Gespräche auch in diesen Räumlichkeiten zu führen.

3. Zielgruppe

In Obhut genommen werden nur Kinder und Jugendliche. Jugendlicher ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dieses gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personen- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche,

- im Alter von 13 – 17 Jahren
- die sich in akuten persönlichen bzw. familiären Krisen befinden und deren Rückkehr in das Herkunftssystem (Familie, Pflegefamilie, Heim, etc.) zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht möglich oder aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll ist
- die solange in der Jugendschutzstelle verbleiben, bis eine Entspannung der krisenhaften Situation eingetreten oder eine anderweitige Lösung – z.B. eine mittel- bis langfristige Wohn- und Lebensmöglichkeit gefunden wurde
- die zur Sicherung des Kindeswohls eine zeitnahe Unterbringungsmöglichkeit benötigen
- die zu ihrem Schutz inkognito aufgenommen werden müssen
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bis ein Clearingangebot gefunden wurde

Selbstmelder können – ohne die Zustimmung des zuständigen Jugendamtes/Ordnungsamtes/Bereitschaftsdienstes nicht aufgenommen werden.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme in der Jugendschutzstelle:

- massive Fremd- und Eigengefährdung
- schwerwiegende geistige oder körperliche Defizite/ Behinderungen
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum, der einer stationären Behandlung bedarf
- bestehender Verweis aus der Jugendschutzstelle

4. Ziele

Die Ziele einer Inobhutnahme sind in erster Linie:

- die kurzfristige Unterbringung der Jugendlichen in einem für sie sicheren, strukturierten und überschaubaren Umfeld
- die Sicherung des Kindeswohls in einer akuten Krise oder Gefahr
- die Sicherstellung und Vermittlung von Schutz und Sicherheit
- die Klärung und Sicherstellung der medizinischen Bedarfe der/des Jugendlichen
- die Grundversorgung, Unterstützung und Beratung des Jugendlichen in der Krisensituation
- die Abklärung der Krisen- bzw. Gefahrensituation
- die Deeskalation der krisenhaften Situation
- die Entlastung der Jugendlichen und der Herkunftsfamilie mit dem Ziel neue Entwicklung zu ermöglichen
- die Jugendlichen motivieren wieder Jugendhilfe anzunehmen

5. Aufnahmeverfahren

Die Unterbringung in der Jugendschutzstelle ist ausschließlich durch das Jugendamt bzw. den zuständigen Bereitschaftsdienst, und/oder das Ordnungsamt möglich. Sonstige Einrichtungen bzw. Drittpersonen können nur in Rücksprache mit dem Jugendamt bzw. Ordnungsamt Jugendliche in der Jugendschutzstelle unterbringen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt wird für jeden Jugendlichen eine individuelle Regelung bezüglich Schul- und Ausbildungsbesuch getroffen. Diese individuelle Absprache steht in direkter Abhängigkeit mit der individuellen familiären Situation des Jugendlichen. Des Weiteren können die Schulen den Jugendlichen, die die Schule vorerst nicht besuchen dürfen/können, die (Haus)aufgaben per Mail oder per Fax zukommen lassen, sodass die Jugendlichen die Unterrichtsinhalte in der Jugendschutzstelle aufarbeiten können. Individuelle Absprachen werden auch zum Freizeitverhalten der Jugendlichen getroffen, ebenso zu der Kontaktgestaltung zum Herkunftssystem.

Handelt es sich um eine Inkognitounterbringung? Sind die Sorgeberechtigten mit der Unterbringung einverstanden? Besteht eine Entführungsgefahr? etc. sind nur eine kleine Auswahl an Fragen, die es hierbei zu berücksichtigen und im Aufnahmegespräch zu besprechen gilt.

Jede Inobhutnahme bedarf einer individuellen Klärung im Zusammenwirken von Sorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen, Jugendamt und Einrichtung. Die Jugendlichen bekommen in diesem Prozess Unterstützung von den MitarbeiterInnen der Jugendschutzstelle, um sich orientieren und ihre Vorstellungen und Wünsche adäquat formulieren zu können – dies geschieht in einem dem Alter und der Situation angemessenen Maß.

Während der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme wird entschieden, ob eine kurzfristige Problemlösung möglich ist (Rückkehr ins Lebensumfeld, Familie, Wohngruppe, Familienunterstützenden Maßnahmen wie SPFH oder Erziehungsbeistandschaft) oder eine längerfristige Abklärung (Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII) notwendig und sinnvoll ist.

Bei der Notwendigkeit einer diagnostischen Abklärung besteht für den Jugendlichen die Möglichkeit nahtlos, bei freien Plätzen, in ein Angebot der Jugendhilfe Werne (z.B. Clearingstelle) zu wechseln.

In der Regel sollte eine Unterbringung in der Jugendschutzstelle eine Verweildauer von 10 Tagen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit allen am Prozess Beteiligten eine längere Aufenthaltsdauer möglich.

Wir richten uns an dieser Stelle gerne nach dem Grundsatz „so kurz wie möglich, so lange wie nötig“.

6. Ausgestaltung der Hilfemaßnahme

Die Ausgestaltung der Betreuung und Begleitung der Jugendlichen in der Jugendschutzstelle liegt zunächst in der Aufnahme des Jugendlichen und Gewährung des Schutzes für diesen. Sollte es im Rahmen des Auftrages möglich sein, unterstützen wir bei der Fortführung der vertrauten Alltagsaspekte des/der Jugendlichen. Hierzu zählen nach Absprache der Schulbesuch, die Kontakte zu Freunden oder auch die Aktivitäten in einem Verein.

Wesentliche **Schwerpunkte in der Betreuung und Begleitung** der Jugendlichen in der Jugendschutzstelle sind:

- die Erfüllung des Schutzauftrages und der Aufsichtspflicht, z.B. um eine akute Krise abzuwenden
- Beruhigung und Deeskalation in der Krisensituation
- Stabilisierung des Jugendlichen
- Versorgung und Verpflegung (Schlafplatz, Verköstigung, Hygiene etc.)

- Bereitstellung von Notbekleidung und Hygieneartikeln
- Gesprächsbereitschaft der Mitarbeiter: individuelle Zuwendung mit persönlicher Hilfestellung und Beratung des/der Jugendlichen hinsichtlich seiner/ihrer aktuellen Lage und deren Bewältigung
- Gesprächsbereitschaft den Eltern gegenüber, Informationsaustausch
- Gestaltung eines strukturierten Gruppenalltages, der auf die besonderen Belange junger Menschen in einer Krisen- oder Ausnahmesituation eingeht
- Bemühung um einen zeitnahen ersten Gesprächstermin mit allen Beteiligten, Koordination weiterer Gespräche
- Respekt und Wertschätzung als Grundhaltung in der Gestaltung des miteinander Lebens und Arbeitens
- Ressourcenorientierung im Umgang mit dem Sosein des Anderen
- Förderung der Bedürfniserkennung und -äußerung
- altersentsprechende Partizipation der Jugendlichen in allen Lebensbereichen und Beteiligung an allen Gesprächen
- ggf. Organisation, Abklärung sowie Einleitung medizinischer Versorgung und Bedarfe für den Jugendlichen/die Jugendliche
- Unterstützung und Förderung der Jugendlichen bei schulischen Belangen:
 - Bereitstellung notwendiger Schulumensilien
 - Anleitung und Unterstützung bei den Hausaufgaben
 - Gespräche mit Lehrern
- Tagesstrukturierung mit festen Orientierungspunkten im Alltag wie gemeinsame Mahlzeiten
- Erweiterung der Handlungskompetenzen durch eine strukturierte Übergabe alters- und entwicklungsangemessener Verantwortungen
- sozialpädagogische Einschätzung anhand strukturierter Einschätzungsbögen
- gemeinsame Erarbeitung der Perspektive mit dem/der Jugendlichen
- Motivation der/des Jugendlichen wieder Jugendhilfemaßnahmen anzunehmen
- ggf. Begleitung in die weitere Perspektive, Begleitung zu Besichtigungen und Vorstellungsgesprächen

Die MitarbeiterInnen der Jugendschutzstelle dokumentieren alle den Jugendlichen betreffenden Absprachen und Besonderheiten. Neben Einschätzungsbögen zu jedem Jugendlichen sorgen Gesprächsleitfaden, Aktennotizen sowie Tagesprotokolle für eine umfassende Dokumentation.

Die **Eltern-/Familienarbeit** stellt einen weiteren zentralen Aspekt in der Arbeit der Jugendschutzstelle dar und ist obligatorisch (wenn nicht explizit ausgeschlossen durch die Aufnahmegründe).

Wir beachten,

- dass im Grundsatz alle Eltern das Beste für ihr Kind wollen.
- dass Eltern wichtig für ihre Kinder sind.
- dass Eltern einmalig sind.

- dass die Pädagogen Profis bleiben und nicht die Eltern ersetzen wollen.

Mit dieser Grundhaltung soll es ermöglicht werden Eltern in den gesamten Prozess mit einzubeziehen, um eine gemeinsame Perspektivumsetzung zu gestalten.

Die Arbeit mit dem Herkunftssystem beinhaltet:

- die Partizipation von sorgeberechtigten Eltern/Familien an allen den Jugendlichen/die Jugendliche betreffenden Belangen und Entscheidungen
- Respekt und Wertschätzung gegenüber den Eltern und Familienmitgliedern
- die Berücksichtigung der emotionalen Situation der Eltern
- aktives, wiederholtes Zugehen auf auch unkooperative Eltern (oftmals ausgelöst durch einen Zwangskontext)
- Einbeziehung auch der abwesenden Eltern/Familien in die Arbeit mit den Jugendlichen
- Vorbereitung und Begleitung des/der Jugendlichen sowie der Eltern bei einem Wechsel in ein stationäres, teilstationäres oder ambulantes Jugendhilfesetting
- bei einem Verbleib des/der Jugendlichen außerhalb des Herkunftssystems wird gemeinsam mit den Eltern an ihrer „inneren Erlaubnis“ für den Gruppenwechsel gearbeitet
- regelmäßige Gespräche zwischen dem Herkunftssystem und den MitarbeiterInnen der Jugendschutzstelle
- Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte; Begleitung der Besuchskontakte wenn ein klarer Auftrag für eine Begleitung vorliegt
- Transparenz in allen Prozessen

Die Kontaktgestaltung wird im gemeinsamen Aufnahmegespräch mit allen am Prozess beteiligten Personen besprochen.

7. Beendigung der Maßnahme

Die Unterbringung in der Jugendschutzstelle endet in der Regel mit der Umsetzung der in gemeinsamen Gesprächen entwickelten Perspektive. Hierbei kann es sich um eine Rückführung in das Herkunftssystem, eine Vermittlung in eine Erziehungsstelle oder in eine andere (interne oder externe) Anschlussmaßnahme (Clearingstelle, Wohngruppe etc.) handeln.

Die Jugendhilfe Werne behält sich vor, das Angebot Jugendschutzstelle bei massiven Verstößen gegen die Hausordnung in Absprache mit dem Jugendamt vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung tritt ein, bei:

- massivem wiederholten Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie der Weitergabe
- Gewalt gegenüber anderen Jugendlichen und/oder Betreuern
- akuter Selbst- und Fremdgefährdung

- Verweigerung der Mitarbeit an gemeinsam formulierten Aufträgen/Zielen
- vorsätzlicher Zerstörung des Eigentums der Jugendhilfe Werne

8. Personelle Standards

In der Jugendschutzstelle arbeiten Fachkräfte mit pädagogischer Qualifikation (ErzieherInnen, Dipl.-SozialpädagogInnen oder MitarbeiterInnen mit vergleichbaren Qualifikationen) und zum Teil einschlägigen Zusatzqualifikationen (Deeskalationstraining, tiergestützte Pädagogik). Das Team wird dabei auch durch ErzieherInnen im Anerkennungsjahr, studentische Aushilfen mit pädagogischem Hintergrund (als Zusatzkräfte außerhalb des Fachkräfteschlüssels), FSJlerInnen und/oder PraktikantInnen sowie durch eine Hauswirtschaftskraft unterstützt.

Charakteristisch für die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen in der Jugendschutzstelle ist die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte im Team. In der Teamarbeit haben die Erziehungsfachkräfte eine klare Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Das Team kann auf Wunsch durch unsere ehrenamtlich tätigen Kollegen bei diversen Aufgaben (Gartenarbeit, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe etc.) unterstützt werden.

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:1,5. Die MitarbeiterInnen arbeiten im Mehrschichtsystem und gewährleisten damit eine kontinuierliche Betreuung.

Die fortlaufende fachliche Qualifizierung der MitarbeiterInnen wird durch

- ✓ regelmäßige Teambesprechung durch eine/n interne/n BeraterIn
- ✓ regelmäßige Dienstbesprechung und Beratung durch Leitung
- ✓ interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ✓ Möglichkeit zur Mitwirkung in einrichtungsinternen Gremien/Konferenzen
- ✓ sowie bei Bedarf interner und externer Supervision

gewährleistet.

9. Qualitätssicherung

Die Jugendschutzstelle gehört in der Organisationsstruktur der Jugendhilfe Werne zum Bereich Diagnostik und Therapie. Die für diesen Bereich zuständige Bereichsleitung nimmt regelmäßig an den Teambesprechungen der jeweiligen Gruppen teil und beteiligt sich fortlaufend an den Fallbesprechungen. Regelmäßige Teambesprechung durch eine interne Beraterin ist obligatorisch. Die Auftragsklärung für die Beratung erfolgt unter Beteiligung der Bereichsleitung

und wird in regelmäßigen, ca. halbjährigen Abständen überprüft und fortgeführt. Im Weiteren findet die Teamleiterrunde des Diagnostikbereichs 14-tägig statt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den bereits benannten Angeboten werden Synergieeffekte positiv für die betreuten Jugendlichen genutzt.

Die Fachkräfte der Jugendschutzstelle kooperieren mit allen am Hilfeprozess der Kinder beteiligten Personen und Institutionen. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Kliniken, Therapeuten, Vereinen, Jugendämtern usw.

Ansprechpartnerin

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH

Jugendhilfe Werne

Fürstenhof 27

59368 Werne

www.jugendhilfe-werne.de

Nicole Mende

Bereichsleitung - Diagnostik und Therapie -

nmende@jugendhilfe-werne.de

Tel. 02389 5270-160

Fax 02389 5270-199